



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## DIE LANDRÄTIN

### Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Landkreis Wolfenbüttel wird für eine Bestellung zum **01.01.2018**

**die Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

auf der Grundlage der §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für den Kehrbezirk

**10808**

ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk liegt südlich der Kreisstadt Wolfenbüttel im Verlauf der A 395 und umfasst die Ortschaften Dorstadt, Groß Flöthe, Heiningen, Schladen und Werlaburgdorf im Landkreis Wolfenbüttel, die im Bereich des Landkreises Goslar liegende Ortschaft Neuenkirchen (Ortsteil der Gemeinde Liebenburg) sowie den Stadtteil Wiedelah der Stadt Goslar. Überwiegend geprägt ist der Kehrbezirk durch Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie ortsübliche Kleingewerbebetriebe. Derzeit sind rd. 2.700 Liegenschaften zu betreuen.

Der Landkreis Wolfenbüttel sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt. Neben Engagement werden Kontakt- und Konfliktfähigkeit sowie sicheres Auftreten erwartet.

Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen weiterhin über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten enthält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält (einschließlich Mutterschutzzeiten/Zeiten für geleisteten Wehr- oder Ersatzdienst)
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen sind
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden und/oder Arbeitsverträgen/Arbeitszeugnissen oder Bescheinigungen in den insgesamt letzten 15 Jahren vor Veröffentlichung dieser Ausschreibung

5. Unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die/der Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde
6. Unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig geworden ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren bekannt geworden ist
7. Aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornstein-fegers nach den §§ 13 ff SchfHwG wahrzunehmen
8. Schriftliche Eigenerklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Kehrbezirks außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG oder § 21 Abs. 3 SchfHwG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet wurden und dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragt wird
9. Schriftliche Eigenerklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen
10. Unterzeichnete Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen und Bezirksinhabern zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
11. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen
12. Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
13. Nachweise über Zusatzqualifikationen, z.B. Betriebswirt des Handwerks (mit Noten), geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung -HwO- (mit Noten), Gebäudeenergieberater (mit Noten), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung o.ä.), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk
14. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen, die in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Stichtag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung besucht wurden

15. Inhaberinnen/Inhaber eines Kehrbezirks haben den Nachweis zu erbringen, ob ihr Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 jeweils zertifiziert war

16. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben den Nachweis zu erbringen, ob sie in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem zertifizierten Kehrbezirk hauptberuflich tätig waren

Die aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopien eingereicht werden; die Behörde behält sich das Recht vor, vor einer Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Originalunterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers einzusehen. Fehlende Unterlagen können vom Landkreis Wolfenbüttel nachgefordert werden und sind in einer zu bestimmenden Frist vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Unvollständige Bewerbungen können von dem anschließenden Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren ausgeschlossen werden Bewerber/Bewerberinnen, die sich die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf andere Weise erschlichen haben.

Die Unterlagen nach Nr. 1. und 5. bis 12. dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Bei dem Auswahlverfahren werden aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach dem 4. Abschnitt des SchfG und § 21 Abs. 3 SchfHwG berücksichtigt. Zur Vorbereitung der Auswahl werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. sachkundige Dritte hinzugezogen.

Ist die/der ausgewählte Bewerberin/Bewerber bereits Inhaber/Inhaber eines Kehrbezirks, muss die vorherige Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 SchfHwG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Durch Vorlage des entsprechenden Antrags an die zuständige Behörde bzw. durch deren Bescheid ist dies nachzuweisen.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).

Die schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen **bis zum 30.09.2017** beim

**Landkreis Wolfenbüttel  
-Amt 60 Bauen und Planen-  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel**

eingegangen sein.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift "Bewerbungsunterlagen – Kehrbezirk 10808" zu versehen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Wolfenbüttel.

Verspätet eingehende Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Klingenberg unter ☎ 0 53 31 / 84-399 oder E-Mail [a.klingenberg@lk-wf.de](mailto:a.klingenberg@lk-wf.de).

Wolfenbüttel, 08.09.2017

## Anlage zur Kehrbezirksausschreibung zum Kehrbezirk WF – 10808

### Orts-/Straßenverzeichnis

#### Ortschaften im Landkreis Wolfenbüttel

- Dorstadt
- Groß Flöthe
- Heiningen
- Schladen
- Werlaburgdorf

#### Ortschaften im Landkreis Goslar

- Neuenkirchen (Ortsteil der Gemeinde Liebenburg)

#### Stadtgebiet Goslar:

##### Stadtteil Wiedelah mit den Straßenzügen:

- Am Markt
- Amtstraße
- An der Ecker
- Bäckerstraße
- Bäckerwinkel
- Im Erln
- Im Krom
- Im Krugkamp
- Im Osterkamp
- Im Schäfergarten
- In den Pappeln
- Kirchwinkel
- Lange-Wilhelm-Straße
- Lindenstraße
- Papiermühle
- Prozessionsweg
- Rieselwiese
- Siedlerstraße
- Silcherstraße
- Weidenstraße
- Wülperoder Straße
- Zelterstraße
- Zollweg